

Polizeiverordnung der Gemeinde Hochkirch	
2018	2021
§ 1 Geltungsbereich Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Hochkirch.	§ 1 Geltungsbereich Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtung im Gebiet der Gemeinde Hochkirch. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten, Trennschleifern, Bohr- oder Schleifgeräten, Rasenmähern, Freischneidern, Motorsensen und Rasentrimmern, das Hammern, Sägen und Holzspalten.

(5) Tonwiedergabegeräte im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Videorecorder, Lautsprecher sowie sonstige mechanische, elektroakustische oder elektrische Geräte zur Lauterzeugung und Musikinstrumente.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche **Grün- und Erholungsanlagen** im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, **sowie allgemein zugängliche** Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sport- und Bolzplätze und **Freizeitanlagen**.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

	<p>(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.</p>
<p>§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen</p> <p>(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 sichtbar sind, verboten.</p> <p>(2) Wer entgegen Abs. 1 plakatiert oder Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.</p> <p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.</p>	<p>§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen</p> <p>(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten.</p> <p>Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Beschriften, Besprühen und Bemalen von Flächen gleich.</p> <p>(2) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.</p> <p>(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu beaufsichtigen und zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
- (3) In Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Auf Kinderspielplätze dürfen Tiere nicht mitgenommen werden.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlagen sowie anderer Tiere die durch ihre Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu beaufsichtigen und zu halten, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stets von einer geeigneten Person zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht **und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.**
- (3) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen sind Hunde zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen an der Leine zu führen.
- (4) Auf allgemein zugängliche Kinderspielplätze dürfen Tiere nicht mitgenommen werden.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlagen sowie anderer Tiere die durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (7) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

<p><u>§ 5 Verunreinigung durch Tiere</u></p> <p>Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses seine Notdurft <u>nicht</u> auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2, sowie auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich vom Führer des Tieres zu beseitigen.</p>	<p><u>§ 5 Verunreinigung durch Tiere</u></p> <p>(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft <u>nicht</u> auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>
<p><u>§ 6 Benutzung öffentlicher Einrichtungen</u></p> <p>(1) Die öffentlichen Kinderspielplätze dürfen in der Zeit vom 01. April bis 30. September von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr genutzt werden. Die öffentliche Pump-Track-Anlage darf in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden. Das Betreten und die Nutzung der Kinderspielplätze und der Pump-Track-Anlage ist, außerhalb dieser Zeit nicht gestattet.</p> <p>(2) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist das Rauchen nicht gestattet.</p>	<p><u>§ 6 Benutzung öffentlicher Einrichtungen</u></p> <p>(1) Allgemein zugängliche Kinderspielplätze dürfen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr genutzt werden. Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.</p> <p>(2) Die allgemein zugänglichen Sport- und Bolzplätze, sowie Freizeitanlagen dürfen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr genutzt werden.</p>

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern.

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten oder sonstigen Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

+A13:B17 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchgeführt werden. **Zu den Haus- und**

Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- **der Betrieb von Rasenmähern, Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler**
- **das Häckseln von Gartenabfällen,**
- **der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten,**
- **das Hämmern,**
- **das Sägen,**
- **das Bohren,**
- **das Holzspalten und**
- **das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.**

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben von dieser Regelung unberührt.

<p><u>§ 8 Benutzung von Tonwiedergabegeräten</u></p> <p>(1) Tonwiedergabegeräte im Sinne von § 2 Abs. 5 dürfen nur so betrieben werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht: bei Umzügen, Kundgebungen und Veranstaltungen im Freien; für amtliche oder amtlich genehmigte Durchsagen</p>	<p><u>§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.</u></p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht: -bei Umzügen, Kundgebungen und Märkten im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, - für amtliche oder amtlich genehmigte Durchsagen.</p> <p>(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>
<p><u>§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten</u></p> <p>(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ab dem Zeitpunkt der Nachtruhe kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichen Falls geschlossen zu halten.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für Veranstaltungen, welche das dörfliche Gemeinschaftsleben fördern.</p> <p>(3) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungen.</p>	<p><u>§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten</u></p> <p>(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden ab dem Zeitpunkt der Nachtruhe kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichen Falls geschlossen zu halten.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für Veranstaltungen, welche das dörfliche Gemeinschaftsleben fördern.</p> <p>(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>

<p><u>§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern</u></p> <p>(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Depotcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. (2) Die Standorte der Depotcontainer dürfen nicht durch Abfälle oder außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe verunreinigt werden.</p> <p>(3) Das Einbringen von Hausmüll ist untersagt.</p>	<p><u>§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern</u></p> <p>(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.</p> <p>(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.</p> <p>(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Inbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.</p> <p>(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>
--	---

... der § 12 -Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen-
ist neu aufgenommen worden

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu nächtigen oder zu lagern,
5. Gegenstände aller Art wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer ist genehmigungspflichtig.
- (2) Für Koch- und Lagerfeuer mit trockenem unbehandeltem Scheitholz in befestigten Feuerstätten, welches aufgestapelt eine Höhe von 80 cm nicht überschreitet und unter 1 m Durchmesser liegt, findet Abs. 1 keine Anwendung.
Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Verbrennen von Pflanzabfällen ist verboten.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten und sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

<p><u>§ 13 Anbringen von Hausnummern</u></p> <p>(1) Gebäude sind vom Hauseigentümer mit der festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.</p> <p>(3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in der das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der zur Straße zugekehrten Seite befindet, ist die dem Grundstückszugang nächstgelegene Gebäudeseite zur Anbringung zu nutzen. Insofern Gebäude von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückseingang anzubringen.</p>	<p><u>§ 14 Hausnummern</u></p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in der das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 2 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der zur Straße zugekehrten Seite befindet, ist die dem Grundstückszugang nächstgelegene Gebäudeseite zur Anbringung der Hausnummern zu nutzen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten scheint.</p>
<p><u>§ 14 Zulassung von Ausnahmen</u></p> <p>Entsteht dem Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, insofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p><u>§ 15 Zulassung von Ausnahmen</u></p> <p>(1) Entsteht dem Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine nicht zumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 12 Abs. 1 Nr. 4 kann die Ortspolizei-behörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.</p>

<p>§ 15 Verhältnis zu anderen Regelungen</p> <p>Die Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Sächsischen Gaststättengesetzes (sächsGastG), des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (SächsNSG), des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG), des Sprengstoffgesetzes (SprengG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, strafrechtlichen Bestimmungen und Rechte Dritter bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.</p>	<p>... das Verhältnis zu anderen Regelungen ist in der neuen Polizeiverordnung im letzten Abschnitt eines jeden § beschrieben.</p>
<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p>